Der Schutz gegen deliktische Kreditgefährdung nach § 824 B. G. B. nebst einer Vergleichung mit verwandten Tatbeständen im R. St. G. B. und Unl. W. Ges.

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät
der Philippsuniversität zu Marburg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorgelegt von
Hugo Diehl
Referendar aus Wiesbaden.

MARBURG 1922

Druck von C. Köhler, Marburg a. L.

Kreditbegriff im Allgemeinen für § 824 gleich Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit und -Willigkeit eines anderen. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung, Notwendigkeit des Rechtsschutzes. Geschichtliche Anfänge in den partikularrechtlichen Strafkodifikationen, dann R. St. G. B. Privatrechtlich durch I. Kommission als § 704 der Protokolle im BGB. als § 824.

Objektiver Tatbestand: Mitteilung durch deliktsfähige Personen von „Tatsachen“ gleich konkrete in Gegenwart oder Vergangenheit in Erscheinung getretene beweisfähige Geschehnisse Sie müssen „der Wahrheit zuwider“ behauptet oder verbreitet sein, also das Hinstellen eines wahren konkreten Vorgangs als Gegenstand eignen Wissens oder die Weitergabe an Dritte ohne Rücksicht, ob die Mitteilung zweifelsfrei oder nicht, muß bei einem objektiven Zuhörer zu falschen Schlußfolgerungen aus dem Gesagten führen. Die unwahren Tatsachen sind „geeignet, den Kredit eines Anderen zu gefährden“, wenn sie normaler Weise und objektiv nach allgemeiner Erfahrung gewisser Personenkreise den Kredit einer rechtsfähigen Person beeinträchtigen. Hieraus folgt Notwendigkeit des Kausalzusammenhangs, daß der durch Kreditgefährdung entstandene Schaden sich als objektiv möglich nach der auf das gesamte Erfahrungswissen aufgebauten Erkennbarkeit darstellt. Ferner objektive Rechtswidrigkeit erforderlich.

Subjektive Seite: Als Verschulden nur Fahrlässigkeit, da für vorsätzliche Kreditgefährdung § 823, 2 i. V. m. § 187 St. eingreift. Verschulden muß sich auf die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsachenmitteilung beziehen.

§ 824, 2 besonderer Unrechtsausschließungsgrund. Berechtigte Interessen der Mitteilenden oder Mitteilungsempfänger sind solche, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt und nicht dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen. Sie können eigne oder mit konkreter näherer Beziehung auch fremde sein. Die Unwahrheit der Mitteilungen müssen dem Täter unbekannt sein. Kläger muß beweisen: fahrlässige behauptete oder verbreitete Tatsachenmitteilung, Kausalzusammenhang, Kenntnis der Unwahrheit als Gegenargument gegen Anwendung von Abs. 2. Beklagter: allgemeine Gründe gegen Verschulden und Widerrechtlichkeit wie auch speziellen Ausschließungsgrund von Abs. 2.

Inhalt und Umfang des Schadenersatzanspruches zunächst allgemein nach §§ 249 ff. Hierzu noch § 842 speziell für unerlaubte Handlung, er erscheint jedoch gegenstandslos, da dem Inhalte nach schon in § 824 enthalten. Gefährdungsschaden, ein dem eintretenden Vermögensschaden voraufgehender Zustand, wird ersetzt. Klage auf Widerruf muß nach Grundsätzen der Naturalrestitution zulässig sein, wie auch unbestritten Klage auf Zurücknahme.

Die Unterlassungsklage ist neben den speziell angeordneten gesetzlichen Fällen ohne Rücksicht auf daneben bestehende öffentlich rechtliche Straffestsetzung weitgehend zuzulassen. Die „Unterlassungsklage auf Wiederherstellung“ erfordert als Fall der Naturalrestitution bei § 824 vollen objektiven wie subjektiven Tatbestand. Die „vorbeugende Unterlassungsklage“ verlangt als den negatorischen Eigentumsanspruch analog gebildete Klage nur objektive Verletzung sowie Besorgnis der weiteren Verbreitung der unwahren Mitteilungen. Auch im Falle des Abs. 2 sind diese Klagen zuzulassen.

Aktiv legitimiert ist der rechtsfähige unmittelbar Verletzte, dessen gesetzlicher Vertreter, der Erbe des Verletzten für Vermögensschaden. Passiv legitimiert erscheint neben Berücksichtigung der Delikts- und Zurechnungsfähigkeit der Täter, juristische Personen nach §§ 30, 31, 89 i. V. m. Art. 44 EG., Mittäter, Anstifter und Gehilfen nach § 830, Geschäftsherr und Aufsichtspflichtiger nach §§ 831 und 832. Verjährung der Ansprüche regelt § 852.

§ 187 St. G. B. unterscheidet sich von § 824 darin, daß sich die verleumderische Kreditgefährdung auf einen bestimmten Anderen beziehen muß, daß sie vorsätzlich begangen und der Vorsatz sich auf die gefährdende Eigenschaft der Mitteilung erstrecken muß. Für § 193 St., der § 824, 2 entspricht, genügt irrtümliche Annahme eines berechtigten Interesses, der Empfänger der Mitteilung wird nicht geschützt. Bezüglich des Anspruches kommt für § 187 i. V. m. § 823, 2 BGB. § 842 BGB. in Betracht. § 188 St. behandelt die Bußzahlung, § 194 St. das Antragserfordernis.

Nach § 14 Unl. W. G. muß die üble Nachrede zum Zwecke des Wettbewerbs geschehen sein und sich gegen bestimmte Lebensbeziehungen und -Verhältnisse richten. Im Unterschied zu § 824 muß Behauptung „nicht erweislich wahr" sein, was wie bei § 186 St. G. B. dem Beklagten den Wahrheitsbeweis auferlegt. Verschulden erfordert § 14 nicht, § 14, 2 entspricht mit Einschluß vertraulicher Mitteilungen dem § 824, 2. Für die vorbeugende Unterlassungsklage bedarf es bei § 14 nicht der Besorgnis einer weiteren Wiederholung. § 15 Unl. W. G. behandelt strafrechtliche Seite, macht zivilrechtlich i. V. m. 823, 2 BGB. keinen Vorbehalt wie § 824, 2. Klageberechtigt ist nach Unl. W. Ges. der Inhaber eines Erwerbsgeschäfts. § 28 bestimmt Einschränkung für Ausländer; bei der Passivlegitimation ist § 14, 3 mit Verweisung auf § 13, 3 zu beachten. Verjährung regelt § 21, für die strafrechtliche Vorschrift des § 15 bewendet es bei §§ 66—69 St. G. B.